

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. Oktober 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-282
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 43-1.56.2-59/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.269-3465

Antragsteller:

ARMACELL GMBH
Robert-Bosch-Straße 10
48153 Münster

Zulassungsgegenstand:

Kaschierte Dämmstoffplatten "Arma-Chek S (NH)" und
"Arma-Chek S (HT)" aus Elastomerschaum auf der Basis von
Synthese-Kautschuk

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mit einem beschichteten Glasfasergewebe kaschierten Dämmstoffplatten auf der Basis von Synthese-Kautschuk,

- "Arma-Chek S (NH)" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13 501-1^{1,2}) und
- "Arma-Chek S (HT)" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse D-s3, d0 nach DIN EN 13 501-1^{1,2})

jedoch nur auf metallischem Untergrund mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C. (Die Klassen D-s2, d0 und D-s3, d0 nach DIN EN 13 501-1 entsprechen der bauaufsichtlichen Benennung "normalentflammbar").

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die kaschierte Dämmstoffplatte "Arma-Chek S (NH)" darf in der Kälte- und Klimatechnik, nur verklebt mit dem Kleber "Armaflex 520" (lösemittelhaltiger Kleber auf Polychloropren-Basis), auf metallischem Untergrund verwendet werden.

Die kaschierte Dämmstoffplatte "Arma-Chek S (HT)" darf in der Kälte- und Klimatechnik, nur verklebt mit dem Kleber "Armaflex 625" (lösemittelhaltiger Kleber auf Polychloropren-Basis), auf metallischem Untergrund verwendet werden.

1.2.2 Die Eignung der kaschierte Dämmstoffplatten für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung - EnEV³ - ist nicht nachgewiesen.

1.2.3 Die kaschierten Dämmstoffplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen wenn die Dämmstoffplatten zusätzlich mit Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die kaschierte Dämmstoffplatte "Arma-Chek S (NH)" muss aus der unkaschierten Dämmstoffplatte "NH/Armaflex" aus halogenfreiem, flexiblem, geschlossenzelligem Elastomerschaum auf Synthese-Kautschuk-Basis mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung und dem polyesterharzbeschichteten Glasfasergewebe "Arma-Chek S" hergestellt werden.

1 DIN EN 13 501-1:2002-06 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13 501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

3 Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 16. November 2001 (Bundesgesetzblatt 2001, Teil I Nr. 59, S. 3085 bis 3102)

- 2.1.2 Die kaschierte Dämmstoffplatte "Arma-Chek S (HT)" muss aus der unkaschierten Dämmstoffplatte "HT/Armaflex" aus flexiblem, geschlossenzelligem Elastomerschaum auf Synthese-Kautschuk-Basis mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung und dem polyesterharzbeschichteten Glasfasergewebe "Arma-Chek S" hergestellt werden.
- 2.1.3 Das beschichtete Glasfasergewebe muss werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung auf die Dämmstoffplatte appliziert werden.
- 2.1.4 Die Dicke der kaschierten Dämmstoffplatten "Arma-Chek S (NH)" und "Arma-Chek S (HT)" muss den in Tabelle 1 angegebenen Werten entsprechen.
- 2.1.5 Die Rohdichten der unkaschierten Dämmstoffplatten sowie das Flächengewicht des beschichteten Glasfasergewebes müssen den in Tabelle 1 angegebenen Werten entsprechen. Die Nennwerte der Rohdichten dürfen maximal 10 % über- oder unterschritten werden.
- 2.1.6 Die kaschierte Dämmstoffplatte "Arma-Chek S (NH)" muss auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13 501-1^{1,2}, Abschnitt 10, erfüllen.
Die kaschierte Dämmstoffplatte "Arma-Chek S (HT)" muss auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse D-s3, d0 nach DIN EN 13 501-1^{1,2}, Abschnitt 10, erfüllen.
- 2.1.4 Die Zusammensetzung der Dämmstoffplatten, des Glasfasergewebes, der Klebstoffe und der Selbstklebebeschichtung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Tabelle 1

Bezeichnung der Dämmstoffplatten	Nennstärke [mm]	Nennrohichte [kg/m ³] Dämmstoff	Flächengewicht [g/m ²] Glasfasergewebe	Brandverhalten Klasse nach DIN EN 13 501-1 ^{1,2}
Arma-Chek S (NH)	13 bis 25 ± 1	68 ± 10 %	minimal 200 maximal 230	D-s2, d0
Arma-Chek S (HT)	13 bis 25 ± 1	61 ± 10 %	minimal 200 maximal 230	D-s3, d0

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Baustoffes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- dem Namen des Herstellers
- der Zulassungsnummer: Z-56.269-3465
- Herstellwerk
- Brandverhalten, in Abhängigkeit von der zu kennzeichnenden Dämmstoffplatte:
 - für "Arma-Chek S (NH)": Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13 501-1^{1,2} auf metallischem Untergrund, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "normalentflammbar")

- für "Arma-Chek S (HT)": Klasse D-s3, d0 nach DIN EN 13 501-1^{1,2} auf metallischem Untergrund, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "normalentflammbar")

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer vorherigen Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle sowie einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13 501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Prüfstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von dem Hersteller eine Kopie der Übereinstimmungserklärung zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Erstprüfung

Vor der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der Prüfstelle.

Die Erstprüfung muss den vollen Umfang von Prüfungen beinhalten, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung des zu prüfenden Bauproduktes mit den in der Zulassung festgelegten Eigenschaften feststellen zu können. Die Prüfstelle ist berechtigt, Prüfergebnisse aus früheren Prüfungen für die Beurteilung zu verwenden und in eigener Verantwortung den Umfang der Erstprüfung zu reduzieren, wenn die vorliegenden Prüfergebnisse zweifelsfrei dem zu beurteilenden Bauprodukt zugeordnet werden können.

Die Ergebnisse der Erstprüfung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Prüfstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Bestimmungen in DIN 18 200⁴ zu beachten. Sie muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Prüfungen umfassen.

1. Es sind einmal täglich oder bei jeder Charge die Abmessungen und die Rohdichte an 3 Proben jeder gefertigten Dicke der beiden kaschierten Dämmstoffplatten zu prüfen.
2. Mindestens einmal je Monat oder je Charge ist zum Nachweis des Brandverhaltens die Prüfung nach DIN EN ISO 11925-2⁵ durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

⁴ DIN 18 200:2000-05

Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte: Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Bauprodukten

⁵ DIN EN ISO 11925-2:2002-07

Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die kaschierten Dämmstoffplatten dürfen in der Kälte- und Klimatechnik, aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C), mit den nachfolgend genannten Klebern verwendet werden.

Für den Verbund der Platte "Arma-Chek S (NH)" mit dem metallischen Untergrund sowie für die Naht- und Stoßverklebung der Platten untereinander ist der Kleber "Armaflex 520" (lösemittelhaltiger Kleber auf Polychloropren-Basis - Nassauftragsmenge ≤ 330 g/m²) zu verwenden.

Für den Verbund der Platte "Arma-Chek S (HT)" mit dem metallischen Untergrund sowie für die Naht- und Stoßverklebung der Platten untereinander ist der Kleber "Armaflex 625" (lösemittelhaltiger Kleber auf Polychloropren-Basis - Nassauftragsmenge ≤ 330 g/m²) zu verwenden.

Die Verklebung der kaschierten Dämmstoffplatten mit dem metallischen Untergrund kann vollflächig oder streifenförmig erfolgen.

Die Stoßnähte sind zusätzlich mit dem selbstklebenden Band "Arma-Chek S" abzukleben.

- 3.2 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

Prof. Hoppe

Beglaubigt